

TMA-G

Technische Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen von Messstellenbetreibern im Netzgebiet der enercity Netz GmbH

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen von Messstellenbetreibern nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 8 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Sie gilt auch bei Durchführung von Umbauten an bestehenden Gasmesseinrichtungen.

Die Anlage ersetzt nicht die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Für Messeinrichtungen an Fernleitungsnetzen im Hochdruckbereich ab 4 bar sind Planung, Errichtung und Betrieb der Messeinrichtung mit dem Betreiber des Netzes gesondert abzustimmen. Auf die Festlegungen (Anforderungen) dieser Anlage kann dabei sinngemäß zurückgegriffen werden.

Weitergehende technische Einrichtungen, wie zum Beispiel die Absperrbarkeit der Gasmesseinrichtung, die Druck-/Mengenregelung oder die Druckabsicherung sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden in den technischen Anschlussbedingungen geregelt.

1.2 Grundsätzliche Anforderungen

Sofern nichts anderes geregelt, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.

Die verwendeten Messeinrichtungen müssen am Einbauort die ungehinderte Ablesung des Verbrauchs ohne technische Hilfsmittel gewährleisten.

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen (zum Beispiel durch Plombierung, passiven Manipulationsschutz, Türschloss). Das Anbringen der notwendigen Eichplomben sowie der Sicherungsplomben gemäß Angaben des Geräteherstellers bzw. der

Zulassungsunterlagen liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers.

Weitere Anforderungen wie die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage, die Forderungen des Explosionsschutzes, des Potenzialausgleiches unter anderem sind zu beachten.

Des Weiteren gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die unter Punkt 6 aufgeführten Dokumente, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und weitere vom Netzbetreiber veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (siehe www.enercity-netz.de).

2 Technische Anforderungen

Die Gasmesseinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gasmesseinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Gasdurchfluss im Betriebszustand, unter Berücksichtigung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers, auszurüsten. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen.

Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (zum Beispiel Dichtungen) sicherzustellen.

Die Gestaltung der Gasmesseinrichtung soll nach Tabelle 1 erfolgen.

Auslegungskapazität Q (unter Normbedingungen) in m³/h	Aufbau der Messeinrichtung
< 5.000	Einfachmessung
≥ 5.000	Mit Vergleichsmessung

Tabelle 1 - Richtwerte zu den Auslegekriterien

Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.

Bei Vergleichsmessungen mit Dauerreihenschaltung sind zwei verschiedene Messgerätearten nach Tabelle

2 einzusetzen. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung können die Messergebnisse ständig miteinander verglichen werden.

2.1 Gaszähler - Allgemeines

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Gas-Messanlage abzustimmen. Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse über die durchgeführten Druck- und Festigkeitsprüfungen nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).

Messgeräteart	Baugrößen	Min. Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	<= G 25	1:160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 40	1:100
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 65 bis G 2500	1:160
Turbinenradgaszähler (TRZ)	ab G 40	1:20 HD 1:50
Ultraschallgaszähler (USZ) nach Abstimmung mit dem NB		

Tabelle 2 - Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen

In Einzelfällen kann es zu Abweichungen von Tabelle 2 kommen, die mit dem Netzbetreiber abzustimmen sind.

2.1.1 Balgengaszähler

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.

Die sichere Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway muss möglich sein.

In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler:

Die Balgengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

Eingesetzt werden die Zählergrößen G 4, G 6, G 16 und G 25; in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Netzbetreiber in der Größe G 2,5.

Balgengaszähler sind in den Baugrößen G 2,5 bis G 6 in Anschlussgröße DN 25 mit mechanischer Temperaturkompensation (-10 bis +40°C), bei neu zu errichtenden Anlagen in Einstützensausführung einzusetzen. Der Stutzenabstand bei Zweistützenszählern beträgt 250 mm.

Die Zählwerke sind mit 5 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen auszuführen. Die Vorkommastellen sind schwarz, die Nachkommastellen sind rot zu umranden. Die Zählwerksrollen sind schwarz, die Beschriftung der Ziffern sowie Teilstriche auf den Zahlenrollen in weiß auszuführen. Die Rolle der letzten Nachkommastelle ist mit einer Hunderterteilung zu versehen (50 Teilstriche am Umfang). Auf der Ziffer „6“ der Rolle der dritten Nachkommastelle ist eine Verspiegelung anzubringen. Das Zählwerk ist mit Einrichtungen (Permanentmagnet auf Zählwerksrolle) zur Abgabe von Impulsen, die zur Abrechnung verwendet werden können, auszurüsten.

Der Impulsnehmer muss extern über eine plombierbare Steckverbindung angebracht werden können, ohne eichrechtliche Markierungen zu verletzen; am Zählwerk ist eine entsprechende plombierbare Befestigungsmöglichkeit vorzusehen. Der Membranhub darf bei der Zählergröße G 4 nicht durch einen feststehenden Anschlag begrenzt werden (Freischwingerprinzip). Die Zähler müssen eine Warenannahmeprüfung bei einer unabhängigen Prüfstelle bestanden haben. Das Prüfergebnis ist auf Verlangen des Netzbetreibers vorzuzeigen.

Eine Mengenübertragung zu einem Mengenumwerter und/oder Datenspeicher erfolgt von Balgengaszählern mit Absolut-Encoder Zählwerk und dem entsprechenden Kommunikationsmodul. Dies gilt entsprechend für eine funk- oder kabelgebundene Übertragung mit dem M-Bus-Protokoll.

Als weitere Balgengaszähler können folgende Baugrößen ohne Temperaturkompensation eingesetzt werden: G 16 in Anschlussgröße DN 40 und G 25 in Anschlussgröße DN 50. Auch hier bei neu zu errichtenden Anlagen in Einstützensausführung, bei der Zählergröße G 25 mit Stehbolzen. Die Zählwerke sind mit 6 Vorkomma- und 2 Nachkommastellen auszuführen. Die Gehäuse der Zähler müssen bei einem zulässigen Überdruck von 100 mbar gegen hohe Umgebungstemperaturen (HTB) beständig sein. Ansonsten gelten die obigen Anforderungen genauso.

2.1.2 Drehkolbengaszähler

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Dreh-

kolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:

Die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.

Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.

Als Fehlergrenzen bei der Eichung gelten die Hälfte der Eichfehlergrenzen.

Ab der Baugröße G 40 bis G 250 sind Drehkolbengaszähler in HTB-Ausführung einzusetzen.

Zählergehäusespezifikation für folgende Größen:

Flanschanschluss

- G 40 und G 65: DN 50
- G 100: DN 80
- G 160 und G 250: DN 100

Einbaumaße

- G 40 bis G 100: 171 mm
- G 160 und G 250: 241 mm

Allgemein gilt

- 2 Druckmesspunkte
- 2 NF-Impulsgeber, optional ein Hochfrequenz-Impulsabgriff
- Absolut-Encoder Zählwerk mit möglichen Schnittstellenvarianten Namur und /oder M-Bus
- Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen zur Messung der Gas-temperatur vorzusehen. Die Eichung hat mit den Tauchhülsen zu erfolgen.
- Die Zählwerke sind bei den Zählergrößen G 40 und G 65 mit 6 Vorkomma- und 2 Nachkommastellen, bei den Größen ab G 100 mit 7 Vorkommastellen und 1 Nachkommastelle auszuführen.

2.1.3 Turbinenradgaszähler

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:

Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.

Die Baulänge des Turbinenradgaszählers soll 3 DN betragen.

Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.

Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung zu unterziehen. Es sind die halben Eichfehlergrenzen einzuhalten.

Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Band 30 zulässig. Es findet sowohl eine Luftprüfung (ND-Eichung) als auch eine Hochdruckprüfung statt. Für die Hochdruckeichung gibt es eine Messbereichserweiterung auf 1:50, weiterhin gelten die halben Eichfehlergrenzen und eingeeigte Fehlergrenzen zwischen ND- und HD-Kurve ($\leq 0,5\%$) im Bereich $0,2Q_{max}$ bis Q_{max} .

Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung und der ND-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.

Es sind Turbinenradgaszähler mit 2 separaten NF-Impulsgebern (Reed-Geber) und mit 2 HF-Impulsgebern (induktiver Schaufelradabgriff und Referenzabgriff) und Encoder-Zählwerk einzusetzen.

Die Zählwerke sind mit mindestens 7 Vorkommastellen und 1 Nachkommastelle auszuführen.

2.1.4 Ultraschallgaszähler

Ultraschallgaszähler werden standardmäßig nicht eingesetzt. Der Einbau bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

3 Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen. Bei Messeinrichtungen an Transportnetzen ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber der DSfG-Standard einzusetzen.

Bei einem Gasdruck größer als 50 mbar sind Mengenumwerter und keine erstgeeichten Gasdruckregelgeräte einzusetzen.

Weiterhin müssen Gasdruck und Gastemperatur mindestens als Tageswerte in einem geeichten Messwertespeicher hinterlegt werden.

Als Fehlergrenze bei der Eichung gilt die Hälfte der Eichfehlergrenzen.

Die Mengenumwerter müssen über einen integrierten, geeichten Höchstbelastungs- und Lastgangspeicher verfügen.

Die Forderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- beziehungsweise Lastgangmessungen ist zu beachten. Ab einem Verbrauch von 1,5 Mio. kWh/Jahr beziehungsweise ab einer Leistung von 500 kWh/h muss eine registrierende Lastgangmessung mit Fernauslesung erfolgen.

In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter:

Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Bei $K \neq 1$ wird die K-Zahl im Mengenumwerter berechnet.

Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach DIN EN 437 programmierbar sein oder als Live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll (zum Beispiel DSfG) zur Verfügung gestellt werden können. Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen. Der Messbereich der Gastemperatur ist

von -10 °C bis $+60\text{ °C}$ vorzusehen, die Herstellerangaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeiger für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeit-bezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen.

Der Umwerter und der Datenspeicher müssen die gesetzliche Zeit abbilden, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt definiert, dargestellt und verbreitet wird. Für den Zeitraum der Einführung ist die mitteleuropäische Sommerzeit die gesetzliche Zeit.

Im Speicher müssen mindestens hinterlegt werden: Druck- und Temperatur als Tagesmittelwerte, Werte für Betriebs- und Normvolumen wählbar als 15-, 30- und 60-Minutenwerte. Bei stündlicher Aufzeichnung muss die Speichertiefe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (aber mindestens 275 Tage betragen). Die Uhrzeit, zu der Tages- und Monatsbilanzierungen durchgeführt werden, ist 06:00 Uhr. Die Zählerstände müssen setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist die Zeitsynchronisation des Datenspeichers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung und Parametrierung erforderliche Software bereitzustellen.

Weiterhin müssen die Mengenumwerter über mindestens 2 programmierbare potentialfreie Kontakte verfügen.

Der Umwerter muss die originalen Zählerstände eines Encoder-Zählwerks einlesen können.

Mindestens einmal jährlich ist der Mengenumwerter am Einbauort auf einwandfreie Funktion zu überprüfen und die Messabweichung der Umwertung festzustellen (Kontrollmessung).

Druck- und Temperaturschreiber werden zusätzlich zum Umwerter nicht installiert.

Externe Tarifgeräte können eingesetzt werden, wenn nur das durch den Gaszähler gemessene Betriebsvolumen registriert wird.

Ansonsten gelten sinngemäß die Anforderungen wie für die Umwerter.

4 Gasbeschaffenheitsmessung

Sofern erforderlich ist an der Messstelle eine geeichte Gasbeschaffenheits-Messanlage gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 488 zu installieren. Planung, Errichtung und Betrieb der Gasbeschaffenheits-Messanlage sind mit dem Betreiber des Netzes gesondert abzustimmen.

5 Formulare zur Messeinrichtungsänderung

Formulare sind zu senden an:

enercity Netz GmbH

Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover

6 Inbetriebsetzungsauftrag / Fertigstellungsanzeige

Der Inbetriebsetzungsauftrag, der für jede Änderung, jeden Ein- und Ausbau an der Messstelle verwendet wird, ist über das Onlineportal der enercity Netz GmbH dem Netzbetreiber mitzuteilen. Unterschriftsberechtigt sind Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis der enercity Netz GmbH eingetragen sind.

7 Bezugsdokumente

(in der jeweils aktuellen Fassung)

ATEX	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
MessZV	Messzugangsverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
MID	Europäische Messgeräte Richtlinie
PED	Druckgeräte Richtlinie
DIN EN 437	Prüfgase – Prüfdrücke - Gerätekategorien
DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler

DIN EN 12405	Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenurwerter
DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
PTB-Prüfregel	Band 30, Hochdruckprüfung von Gaszählern
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätswerte von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung - Planung, Errichtung und Betrieb
DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
DVGW G 493	Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Planung, Fertigung und betriebsbereite Errichtung von Gasdruckregel- und Messanlagen Qualifikationskriterien für Unternehmen für Instandhaltung von Gasdruckregel- und Messanlagen
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI
DVGW G 685	Gasabrechnung
DVGW G 687	Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
DVGW G 689	Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
MessEG	Mess- und Eichgesetz
MessEV	Mess- und Eichverordnung

Ein-/Aus-/ Umbaumeldung Gaszähler durch den Messstellenbetreiber

Vollständig, leserlich und unterschrieben auszufüllen!

Messstellenbetreiber

Name des Messstellenbetreibers _____

Straße und Hausnummer _____

Telefon _____

Postleitzahl und Ort _____

Fax _____

Verbrauchsstelle

Name, Vorname des Anschlussnehmers _____

Verbrauchsstellenummer (ist vom Netzbetreiber auszufüllen) _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

Zähler-/ Gerätedaten

Geräteart: Balgengaszähler

Drehkolbengaszähler Ultraschallgaszähler

Turbinenradgaszähler

Sonstige: _____

Hersteller _____

G _____
Baugröße

PN _____
Druckstufe

Zählernummer _____

Baujahr _____

Eichjahr _____

Zulassungskennzeichen:
(Bitte entsprechend eintragen)

oder

oder

CE	M	
----	---	--

oder

DE-M		
------	--	--

Zählwerksstände bitte auf der nächsten Seite notieren

Zusatzgeräte

Umwerter

Tarifgerät

Modem

Hersteller _____

Typ _____

Hersteller _____

Typ _____

Rufnummer _____ - _____

GSM GPRS Festnetz

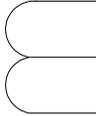
Spannung _____ Volt

Zählernummer / Fabriknummer _____

Baujahr _____

Eichjahr _____

Zulassungskennzeichen:  oder



oder 

oder 

(Bitte entsprechend eintragen)

Zählwerksstände

(Bitte alle Vor- und Nachkommastellen notieren)

Ausbau

Vb Zähler: _____ , _____ m³
 Vb Encoder: _____ , _____ m³
 Vb Umwerter: _____ , _____ m³
 Vn Umwerter: _____ , _____ m³
 Q Umwerter: _____ , _____ kWh
 Vb Stör: _____ , _____ m³
 Vn Stör: _____ , _____ m³
 Q Stör: _____ , _____ kWh
 Vb Tarifgerät: _____ , _____ m³
 Vn Tarifgerät: _____ , _____ m³
 Q Tarifgerät: _____ , _____ kWh

Einbau

Vb Zähler: _____ , _____ m³
 Vb Encoder: _____ , _____ m³
 Vb Umwerter: _____ , _____ m³
 Vn Umwerter: _____ , _____ m³
 Q Umwerter: _____ , _____ kWh
 Vb Stör: _____ , _____ m³
 Vn Stör: _____ , _____ m³
 Q Stör: _____ , _____ kWh
 Vb Tarifgerät: _____ , _____ m³
 Vn Tarifgerät: _____ , _____ m³
 Q Tarifgerät: _____ , _____ kWh

Hinweise für Zugang, Ansprechpartner und Bemerkungen

Name, Vorname des Erfassers in Druckbuchstaben

Datum und Ort

Unterschrift des Erfassers

Firmenstempel Messstellenbetreiber

<p>Fertigstellungsanzeige GAS</p> <p>Austausch einer Messeinrichtung im Zuge des Messstellenbetreiberwechsels</p> <p>enercity AG // OE 326 Messwesen</p> <p>Auf der Papenburg 18</p> <p>30459 Hannover</p>	Eingangsstempel enercity:
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------

Die Felder 1 - 5 sind von dem VIU/MSB in Maschinen- oder Blockschrift auszufüllen!	1. Daten Anschlussnutzer/Installationsort				ADIS (eNG)	Erfassungs-ID					
	Name, Vorname					Termin für Zählerwechsel					
	Straße, Haus-Nummer					Bemerkungen					
	Wohnungs-Nr.	Etage	<input type="checkbox"/> Links	<input type="checkbox"/> Vorderhaus	Telefon:						
			<input type="checkbox"/> Mitte								
			<input type="checkbox"/> Rechts	<input type="checkbox"/> Hinterhaus							
	PLZ, Ort										
	2. Daten Messstellenbetreiber (MSB)										
	Name										
	Straße, Haus-Nummer, PLZ, Ort										
ILN/BDEW-Code											
3. Daten ausführendes Installationsunternehmen/MSB											
Name											
Straße, Haus-Nummer, PLZ, Ort											
Name und Telefon des ausführenden Mitarbeiters											
4. Zählerdaten											
Zählerhersteller:						Zählerstandort					
Zählerbezeichnung:						<input type="checkbox"/> Keller					
Baujahr und Eichjahr des Gaszählers						<input type="checkbox"/> Wohnung					
Plombierung des Gaszählers: <input type="checkbox"/> Schelle						<input type="checkbox"/> Treppenhaus					
<input type="checkbox"/> Draht und Plomben-Nr. MSB/IU:						<input type="checkbox"/>					
Gaszähler-Ausbau					Gaszähler-Einbau						
Eigentums-Nummer		Stand			Eigentums-Nummer		Stand				
Datum: _____ Unterschrift Ausführender: _____											
5. Bestätigung des Installationsunternehmens über die Inbetriebnahme											
Der Austausch der Messeinrichtung ist unter Beachtung der Vorgaben des Messstellentreibervertrags bzw. -rahmenvertrags und der geltenden Verordnungen, insbesondere der Messzugangsverordnung (MessZV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem Regelwerk des DVGWs (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.), den Technischen Anschlussrichtlinien (TAR) und sonstigen Anschlussbedingungen der eNG von mir/uns vorgenommen worden. Die Plombierung der Anlagenteile des Netzbetreibers wurde ordnungsgemäß durchgeführt.											
Installateurausweisnummer eNG: SWH <input type="checkbox"/>											
Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragter wird den Netzbetreiber mindestens 5 Werktage im Voraus über die geplante Inbetriebnahme in Textform informieren, um dem Netzbetreiber Gelegenheit zu geben, an der Inbetriebnahmeprüfung teilzunehmen.											
Dieser Antrag ist mit der ausgebauten Messeinrichtung unverzüglich im Zählerlager der enercity AG, OE 3262 Zähler und Geräte Logistik, Glockseestr. 33, 30169 Hannover abzugeben.											
Bei einer Neuanlage (Erst-Einbau des Zählers) ist zusätzlich das Inbetriebsetzungsverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.											
e	IS-U Bearbeitung Geräteinfosatz				IS-U Bearbeitung Ablesung				EDV-Workflow		
n											
G											